

Neufassung der

Satzung

des

Ski-Club Willingen e. V.

-gegründet 1910-

eingetragen seit 13. Juli 1949 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Korbach unter
VR 47

Paragrafenspiegel

§ 1 Name, Sitz, Form.....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	3
§ 3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Verwirklichung der Satzungszwecke	4
§ 5 Mitgliedschaft in Verbänden	5
§ 6 Entgelt und Auslagenersatz für Vereinsarbeit	5
§ 7 Mitglieder.....	6
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
§ 10 Mitgliederrechte	7
§ 11 Finanzielle Beiträge	7
§ 12 Sonstige Mitgliederpflichten	8
§ 13 Ausschluss	9
§ 14 Vereinsordnungen	9
§ 15 Vereinsorgane	10
§ 16 Zusammensetzung und Vertretungsmacht des Vorstandes	10
§ 17 Wahl und Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes	10
§ 18 Aufgaben des Vorstandes	11
§ 19 Beschlussfassung des Vorstandes	12
§ 20 Zusammensetzung des Vereinsausschusses	12
§ 21 Aufgaben des Vereinsausschusses.....	13
§ 22 Sitzungen des Vereinsausschusses; Tagesordnung.....	14
§ 23 Mitgliederversammlung.....	15
§ 24 Einberufung und Ablauf Mitgliederversammlung.....	15
§ 25 Tagesordnung	16
§ 26 Ablauf der Mitgliederversammlung	16
§ 27 Abteilungen	17
§ 28 Abteilungsleiter und Stellvertreter	18
§ 29 Aufgaben der Rechnungsprüfer	18
§ 30 Vereinsjahr und Rechnungslegung	19
§ 31 Auflösung	19
§ 32 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber.....	20
§ 33 Zugang von Mitteilungen des Vereins an Mitgliedern	20
§ 34 Protokolle	20
§ 35 Inkrafttreten der Satzung	21

§ 1 Name, Sitz, Form

1.1. Der Verein führt den Namen

„Ski-Club Willingen e. V.“.

1.2. Der Verein wurde in 1910 errichtet und hat seinen Sitz in Willingen (Upland).

1.3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Korbach unter Nr. VR 47 eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.

1.4. Die bisherigen Satzungsregelungen werden neu gefasst nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

2.1. Zweck des Vereins auf gemeinnütziger Grundlage ist die Pflege und Förderung des Sports.

2.2. Auf allen Gebieten des Sports will der Verein auf breitester Grundlage gegenüber der Allgemeinheit einen aktiven Beitrag zur Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Persönlichkeitsbildung der Einzelmitglieder, insbesondere der Jugend leisten. Hauptziele sind die Verbreitung des Ski- und Wintersports als Breitensport und Leistungssport im Sommer und Winter, sowie des Fußballsports, um insbesondere jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, ihr Leistungsvermögen zu erproben und zu verbessern.

2.3. Der Verein ist frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und konfessionellen Bindungen.

§ 3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der gemeinnützige Zweck in diesem Sinne ist die Förderung des Sports.

3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5. Satzungsänderungen, die den Vereinszweck oder dessen Verwirklichung betreffen, sowie Maßnahmen zur Mittelverwendung bei Auflösung des Vereins sollen vor der Beschlussfassung mit dem zuständigen Finanzamt bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Gemeinnützigkeits-recht und dem Spendenrecht abgestimmt werden.

§ 4 Verwirklichung der Satzungszwecke

4.1. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die nachfolgend beschriebenen Tätigkeiten, Aktivitäten bzw. Maßnahmen verwirklicht.

4.2. Die Förderung des Sports und aller sonstigen damit zusammenhängenden Tätigkeiten erfolgt auf gemeinnütziger Grundlage insbesondere

- **durch** Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von geeigneten Sportanlagen und aller dazu erforderlichen Einrichtungen wie z. B. Schanzenanlage für Skispringen mit allen dazugehörigen Funktionsgebäuden, Mattenschanzenanlage, Schießstand für den Biathlonsport mit dazugehöriger Skirollerbahn und Funktionsgebäude, Beschneiungsanlage und dafür benötigter, angelegter Wasserteich als Wasserreservoir, Fußballplatz mit Vereinsheim und Langlaufstrecken nebst technischen Einrichtungen.
- **durch** Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege in den einzelnen Abteilungen und Sportarten,
- **durch** den Aufbau eines umfassenden Trainingsprogramms
- **durch** die Organisation eigener und die Teilnahme an vereinsübergreifenden sportlichen Veranstaltungen und Wettbewerben auf regionaler, nationaler oder internationaler Basis, wie z.B. nordische Ski-Meisterschaften, Skilanglauf-Wettbewerbe, Welt-Cup- und Continental Skispringen, Skilanglauf- und Biathlon-Wettkämpfe, Wintertriathlon-Wettkämpfe, Alpine Wettbewerbe, Fußballturniere, Teilnahme an Fußballligen, Volksläufe, Rollskirennen, Skispringen auf Mattenschanzen, und an Disziplinen, die aus den vorgenannten Wettbewerben abgeleitet oder sich weiterentwickelt haben.
- **durch** Ausbildung und Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen;
- **durch** die Organisation eines regelmäßigen und geordneten Spiel- und Trainingsbetriebes,
- **durch** Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen und Sportverbänden

- **durch** Förderung der Aus- und Fortbildung im sportlichen Bereich, z.B. das Heranführen und Erlernen von Skispringen auf den Mattenschanzen von der kleinsten Schanze (Sprungweite 2 Meter) bis zur größten Schanze (Sprungweite 150 Meter), das Rollskitraining auf der Skirollerbahn, das Schießen auf dem Schießstand, im Winter und Sommer das Langlauftraining auf den Loipen und auf der Skirollerbahn, das Fußballtraining auf dem Fußballplatz
- **durch** Führungen und Besichtigungen der Sportanlagen.

4.3. Im Übrigen werden die Mitglieder laufend über die Vereinsarbeit, über die sportlichen Angebote an die Mitglieder und über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vereinszwecke informiert, zur Zeit durch das Jahres-Info-Heft, Internetauftritt www.sc-willingen.de, und den Newsletter.

§ 5 Mitgliedschaft in Verbänden

- 5.1. Der Verein kann Vereinigungen oder Verbänden, die mit dem Satzungszweck vereinbar sind, beitreten.
- 5.2. Der Verein ist z. Zt. Mitglied in folgenden Organisationen: Deutscher Skiverband, Hessischer Skiverband, Hessischer Fußballverband.
- 5.3. Über die Mitgliedschaft in zuständigen Fachverbänden oder sonstigen Organisationen hinsichtlich der für die in den einzelnen Abteilungen betriebenen Sportarten, entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem jeweiligen Abteilungsleiter, Sportwart oder Spartenleiter.
- 5.4. Der Verein und dessen Mitglieder erkennen die von diesen Verbänden oder Organisationen erlassenen Bestimmungen (Satzung, Statute, Spielordnungen, u. s. w.) als unmittelbar für die betreffenden Sportarten geltend an.

§ 6 Entgelt und Auslagenersatz für Vereinsmitarbeit

6.1. Tätigkeiten für den Verein im Rahmen einer Organstellung sind ehrenamtliche Tätigkeiten ohne Vergütungsanspruch, es sei denn, es werden im Einzelfall davon abweichende Vereinbarungen mit Zustimmung des Vorstands getroffen. Soweit Vorstandmitglieder betroffen sind, entscheidet darüber der Vereinsausschuss, § 181 BGB findet insoweit keine Anwendung.

Der Abschluss und die Änderung des Vertrages sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Sofern der Vorstand nicht auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig ist, kann der Vereinsausschuss beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes eine Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nummer 26 a EStG gewährt wird.

Die Bewilligung einer Ehrenamtspauschale für Mitglieder des Vereinsausschusses bedarf eines Beschlusses des Vorstands.

- 6.2. Persönliche Aufwendungen und Auslagen von Personen werden, soweit sie im Interesse des Vereins notwendig waren, im Rahmen einer von der Vorstandschaft zu beschließenden Auslagenersatzregelung vergütet; § 181 BGB findet insoweit keine Anwendung. Die Erstattung soll gegen Einzelnachweis der Aufwendungen erfolgen, jedoch ist die Abrechnung von Pauschbeträgen im Rahmen der sinngemäß anzuwendenden einschlägigen ertrag- bzw. lohnsteuerlichen Regelungen zulässig.
- 6.3. Soweit Mitglieder neben ihrer ehrenamtlichen Organtätigkeit mindestens nebenberuflich im Verein mitarbeiten oder im Auftrag des Vereins tätig sind, regelt sich die Vergütung nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen.

§ 7 Mitglieder

- 7.1. Mitglied des Vereins kann jede natürlich oder juristische Person werden.
- 7.2. Ehrenmitglieder sind Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein durch Beschluss des Vorstands verliehen worden ist; sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 8.1. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand kann hierfür die Verwendung bestimmter Formulare vorschreiben.
- 8.2. Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern muss die Beitrittserklärung den Vermerk enthalten, dass der gesetzliche Vertreter dem Verein für die Zahlung der baren Mitgliedsbeiträge haftet. Bei Minderjährigen bis zum vollendetem 15. Lebensjahr muss der gesetzliche Vertreter die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, die über die

Teilnahme am Spielbetrieb oder an Vereinsveranstaltungen hinausgehen, selbst ausüben. Bei 16 und 17 Jahre alten Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter in der Beitrittserklärung zu erklären, ob er die genannten Rechte und Pflichten selbst ausüben will oder ob er den Minderjährigen zur Ausübung ermächtigt.

- 8.3. Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Dritter; die Ablehnung muss nicht begründet werden.
- 8.4. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Antrages.
- 8.5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 8.6. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Aufnahmebewerber innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen, diese soll begründet werden. Über die Beschwerde, die keine aufschiebende Wirkung hat, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 9.1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich spätestens bis zum 30.11. zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, die durch Beschluss des Vorstands, nach Anhörung des jeweiligen Abteilungsleiters, erfolgen kann, wenn das Mitglied ganz oder teilweise mit einer Beitragszahlung trotz Mahnung mehr als 3 Monate in Verzug ist; die Streichung wird mit Absendung der Mitteilung an das Mitglied wirksam, das gilt auch dann, wenn das Mitglied sonstige Mitgliederpflichten trotz Abmahnung mit Fristsetzung von mindestens 1 Monat nicht erfüllt hat;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 13).
- 9.2. Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft beendet ist, hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins.
- 9.3. Die Verpflichtung, noch bestehende Forderungen des Vereins zu erfüllen, bleibt durch die Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

§ 10 Mitgliederrechte

- 10.1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen dieser Satzung und der Vereinsordnungen, an dem Vereinsleben teilzunehmen, insbesondere dürfen sie entgeltlich oder unentgeltlich die Einrichtungen und Anlagen des Vereins benutzen und an allen Veranstaltungen teilnehmen.
- 10.2. Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, im Rahmen dieser Satzung und der Vereinsordnungen an der Willensbildung im Verein teilzuhaben.

§ 11 Finanzielle Beiträge

- 11.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben in Form von Jahresbeiträgen, von Aufnahmegebühr, oder Sonderumlage. Die Art und Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages und deren Fälligkeit werden durch gemeinsamen Beschluss von Vorstandschaft und Vereinsausschuss festgelegt, Spartenbeiträge von der Abteilungsversammlung i. S. v. § 27. Sonderumlagen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- 11.2. Jedes Mitglied hat den festgesetzten Jahresbeitrag zum bestimmten Fälligkeitszeitpunkt zu leisten. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- 11.3. Die Höhe der finanziellen Beiträge kann nach Mitgliedergruppen (z.B. Altersklassen) unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 11.4. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen – insbesondere in Fällen unverschuldeter finanzieller Notlage eines Mitglieds – die finanziellen Beiträge zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen.
- 11.5. Auf Beschluss der jeweiligen Abteilungsversammlung und in Abstimmung mit dem Vereinsausschuss können zusätzlich zu den allgemeinen Beiträgen nach Absatz 1 im Bedarfsfall von den Abteilungsmitgliedern Spartenbeiträge und Aufnahmebeiträge erhoben werden, die von den betreffenden Abteilungen satzungsgemäß und im Rahmen der bestehenden Haushaltsregelungen verwendet werden können. Die Haushaltsregelungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 12 Sonstige Mitgliederpflichten

- 12.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen, der Zweck und die Ehre des Vereins gefährdet werden könnten. Die von Mitgliedern genutzten Sportstätten und deren Einrichtungen sind sorgsam zu behandeln.
- 12.2. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und Vereinsordnungen zu beachten; diese Dokumente werden den Mitgliedern auf Verlangen jederzeit ausgehändigt; Anordnungen der Vereinsorgane, der Abteilungsleiter, der Trainer, Übungsleiter und Ausbilder, Platzwarte und Hallenwarte ist Folge zu leisten.
- 12.3. Die Änderung des Namens oder der Anschrift, bei Bankeinzugsermächtigung auch die Änderung der Bankverbindung ist dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 12.4. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die erforderlichen persönlichen Daten in der EDV-Vereinsmitgliederverwaltung erfasst und gespeichert werden. Die gespeicherten Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins genutzt und unterliegen der Beachtung der Datenschutzbestimmungen.

§ 13 Ausschluss

- 13.1. Ein Mitglied kann durch den Vorstand und auf Grund eines vorhergehenden Beschlusses des Vereinsausschusses aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden.
- 13.2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor;
 - a) wenn das Mitglied ihm satzungsgemäß obliegende Pflichten nachhaltig und trotz Abmahnung nicht erfüllt oder Beschlüssen und Anordnungen nachhaltig nicht nachkommt;
 - b) bei ehrkränkenden Äußerungen oder vergleichbarem Verhalten des Mitglieds gegenüber anderen Mitgliedern, Organen und/oder Organmitgliedern des Vereins;
 - c) bei unehrenhaften Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
 - d) wenn das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins oder die Grundsätze sportlichen Verhaltens erheblich verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt.
- 13.3. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

13.4. Gegen den Ausschluss ist Widerspruch zulässig, er muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab dem Tag der Absendung des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden, über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren.

13.5. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliederrechte.

§ 14 Vereinsordnungen

14.1. Vereinsordnungen sind generell-abstrakte Regelungswerke außerhalb dieser Satzung, welche auf der Grundlage einer hierin enthaltenen Ermächtigung durch das satzungsgemäß berufene Vereinsorgan erlassen werden.

14.2. Vereinsordnungen werden für die Mitglieder mit Aushang einer entsprechenden Mitteilung über deren Erlass und Inhalt, dessen Änderung oder ihre Aufhebung verbindlich. Der Aushang erfolgt in der Geschäftsstelle.

§ 15 Vereinsorgane

15.1. Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung (§ 23);
- d) die Abteilungsversammlungen (§ 27)

§ 16 Zusammensetzung und Vertretungsmacht des Vorstandes

16.1. Der Vorstand besteht aus 7 Personen:

- den 3 Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Sportwart Langlauf/Biathlon
- dem Sportwart Skispringen/Nordische Kombination.

- 16.2. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig.
- 16.3. Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Personen des Vorstandes vertreten.

§ 17 Wahl und Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes

- 17.1. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzeln, für ihr Amt von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 17.2. Passiv wahlberechtigt ist, wer Vollmitglied und nicht wegen Vermögensdelikten oder Insolvenzstraftaten vorbestraft ist.
- 17.3. Das Vorstandsamt endet durch Ablauf der Amtszeit, durch eine Erklärung das Amt niederzulegen, durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung.
- 17.4. Endet das Amt eines Mitglieds des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode, so bestellt der Vereinsausschuß gem. § 21 III ein kommissarisches Mitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 18 Aufgaben und Haftung des Vorstandes

- 18.1. Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte, er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht nach Gesetz, dieser Satzung oder gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 18.2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt u. a. die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern und regelt die Einberufung von Vorstands-sitzungen und die Beschlussfassung des Vorstands.
- 18.3. Der Vorstand ist befugt, Dritte zur Erledigung einzelner verwaltungstechnischer und organisatorischer Aufgaben beizuziehen und einzelne Geschäftsführungsbefugnisse im Rahmen einer schriftlichen Geschäftsanweisung auf diese zu übertragen.
- 18.4. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Geschäftsführung des Vereins einschließlich Bestellung und Abberufung von etwaigen Geschäftsführern oder Beauftragten;
 - b) die Vertretung des Vereins;

- c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen samt Aufstellung der Tagesordnung;
- e) die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der Festsetzung von Nutzungsentgelten und Leistungsentgelten;
- f) die Rechnungslegung (Buchführung, Jahresabschluss, Steuererklärungen einschließlich Erstellung eines Jahresberichtes);
- g) die Beschlussfassung über die Aufnahme und über den Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Aufstellung von Haushaltsplänen nach Ermessen des Vorstandes;
- i) Gemeinsame Beschlussfassung über Art und Höhe von Mitgliedsbeiträgen zusammen mit dem Vereinsausschuss und Information der Mitgliederversammlung;
- j) Benennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Ehrung langjähriger Mitglieder.

18.5. Der Vorstand holt in wichtigen strategischen Fragen und in grundsätzliche Fragen des Sportbetriebes die Meinung des Vereinsausschusses ein.

18.6. Der Vorstand haftet dem Verein unabhängig von der Höhe seiner Vergütung für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Entsprechendes gilt für Organmitglieder und besondere Vertreter, ebenso für Vereinsmitglieder, die entgeltlich oder unentgeltlich für den Verein tätig sind, bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben. Die gesetzlichen Haftungsregelungen der §§ 31 a BGB und 31 b BGB gelten daneben, unabhängig von der Höhe einer etwaigen Vergütung.

§ 19 Beschlussfassung des Vorstandes

19.1. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen; diese sind umgehend einzuberufen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Eine Abstimmung in anderer Form ist in Eilfällen bei Einstimmigkeit zulässig. Beschlüsse in dieser Form sind unverzüglich schriftlich niederzulegen und von allen Mitgliedern gegenzuzeichnen. Die Sitzungen des Vorstandes können auch virtuell unter Nutzung eines geeigneten Videokonferenzsystems stattfinden. Auch eine Hybridveranstaltung ist für Sitzungen des Vorstandes möglich. Die Art der Durchführung (Präsenzveranstaltung, virtuelle Sitzung oder Hybridveranstaltung) wird mit der Ladung benannt.

19.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Tagesordnung bekannt gegeben, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder darunter ein Vorsitzender anwesend sind.

19.3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 20 Zusammensetzung des Vereinsausschusses

20.1. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein Vereinsausschuss zu bilden. Mitglieder des

Vereinsausschusses sind neben den geborenen Mitgliedern folgende gewählte Personen:

- stellvertretender Schatzmeister
- stellvertretender Schriftführer
- Pressechef
- Stellvertretender Pressechef
- Chef Rennbüro
- Chef Technik
- Chef Bewirtung
- Schanzenchef Mühlenkopfschanze
- Schanzenchef Orenbergschanze
- Schießstandchef
- Loipenchef
- Fachwart Biathlon
- Fachwart Langlauf
- Fachwart Skispringen
- Fachwart Kampfrichter
- Materialwart

20.2. Der oder die Abteilungsleiter sind geborene Mitglieder, maßgebend für die Beurteilung sind die Funktion und die Tätigkeit jeweils am Tag vor der Tagung des Vereinsausschusses.

- 20.3. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt, (§17 gilt entsprechend).
- 20.4. Die Mitglieder des Vereinsausschusses dürfen keine Vorstandsämter bekleiden.
- 20.5. Der Vereinsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Ausschuss-Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Über Wahl und Amtsdauer gilt § 17 entsprechend.
- 20.6 Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss den Personenkreis nach Absatz 1 erweitern oder einschränken.

§ 21 Aufgaben des Vereinsausschusses

- 21.1. Der Vereinsausschuss hat die Aufgaben, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten oder über die in der Satzung festgelegten Angelegenheiten zu beschließen.
- 21.2. Beratungsschwerpunkt des Vereinsausschuss sind insbesondere
- die Unterstützung des Vorstands bei der sportlichen Vereinsarbeit und bei der Koordination der Abteilungsaufgaben;
 - die Festlegung von Kriterien bei der Vorbereitung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
 - die Bearbeitung von Stellungnahmen zur Neugründung oder Auflösung von Abteilungen und zu Tätigkeiten der Abteilung;
 - die Beratung in wichtigen strategischen Fragen und in grundsätzlichen Fragen des Sportbetriebs;
 - Stellungnahme zur Festsetzung von Spartenbeiträgen (§ 11.5).
- 21.3. Der Vereinsausschuss hat satzungsgemäß in folgenden Angelegenheiten zu beschließen:
- Beschlussfassung über Gründung oder Auflösung von Abteilungen (§ 27.1);
 - die Bestellung von kommissarischen Vorstandsmitgliedern (§ 17.4);
 - Beilegung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern;
 - gemeinsame Beschlussfassung über Art und Höhe von Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag zusammen mit dem Vorstand;
 - Vorschläge für die Benennung von Ehrenmitgliedern.

§ 22 Sitzungen des Vereinsausschusses; Tagesordnung

- 22.1. Die Sitzungen können durch den Vereinsausschussvorsitzenden oder den Vorstand schriftlich, mündlich, telefonisch oder per Email einberufen werden. Die Sitzungen des Vereinsausschusses können auch virtuell unter Nutzung eines geeigneten Videokonferenzsystems stattfinden. Auch eine Hybridveranstaltung ist für Sitzungen des Vereinsausschusses möglich. Die Art der Durchführung (Präsenzveranstaltung, virtuelle Sitzung oder Hybridveranstaltung) wird mit der Ladung benannt.
- 22.2. Mit der Einberufung der Sitzung soll zugleich eine Tagesordnung bekannt gegeben werden. Jedes Mitglied des Vereinsausschusses kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung beim Einberufungsorgan beantragen, dass die Tagesordnung ergänzt wird. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, können nur mit Zustimmung des Einberufungsorgans auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 22.3. Zwischen der Einladung und der Sitzung soll ein Zeitraum (Ladungsfrist) von mindestens 1 Woche liegen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann das Einberufungsorgan die Ladungsfrist auf 2 Kalendertage verkürzen.
- 22.4. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 22.5. Die Abwicklung der Sitzungen erfolgt im Übrigen gemäß der Ausschussordnung, die der Vereinsausschuss erlässt.
- 22.6. Zu den Sitzungen sind auch sämtliche Vorstandsmitglieder zu laden, sie haben ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 23 Mitgliederversammlung

- 23.1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller erschienenen Mitglieder des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- 23.2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Vereinsausschusses,
 - Entgegennahme der Jahresrechnung des Vorstandes und der Kassenprüferberichte,

- Entlastung der Vorstandsmitglieder nach Maßgabe der vorgelegten Rechnungsabschlüsse und Geschäftsberichte, die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Entlastung, sofern im Entlastungszeitraum eine ordnungsmäßige Geschäftsführung zu verzeichnen war;
- Festsetzung von Sonderumlagen,
- Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Rechnungsprüfer,
- Beschlussfassung über ordnungsmäßig eingegangene Anträge der Mitglieder,
- Bildung eines Vereinsausschusses,
- Endgültige Beschlussfassung über Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes im Rahmen des Widerspruchs,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins.

23.3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen oder direkte Weisungen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 24 Einberufung und Ablauf Mitgliederversammlung

24.1. Es findet jährlich möglichst im 1. Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung oder in Form einer Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Näheres kann eine Versammlungsordnung regeln, die durch den Vorstand erlassen wird. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung. Ob eine ausschließlich virtuelle Mitgliederversammlung, eine Präsenzveranstaltung oder eine Kombination aus beidem (Hybridveranstaltung) stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.

24.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) wenn dies der Vorstand beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten.
- b) wenn ein Antrag des Vereinsausschusses vorliegt;

- c) wenn dies mindestens 10% der stimmberechtigten Vollmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand verlangen.
- 24.3. Die Einberufung einer jeden Mitgliederversammlung erfolgt durch einen der Vorsitzenden.
- 24.4. Nach Eingang eines Antrages auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist diese innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen und innerhalb einer weiteren Frist von längstens 4 Wochen abzuhalten.
- 24.5. Die Einberufung geschieht durch den Vorstand. Zur Mitgliederversammlung wird in Textform eingeladen. Es wird die Anschrift oder E-Mail-Adresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekannt gegeben hat. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung oder der Veröffentlichung und dem Termin zur Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- 24.6. Außerdem sollen die Mitglieder des Vereins über den Termin und die Tagesordnung durch Aushang am Schwarzen Brett, und/oder die Abteilungsleiter und/oder durch das Jahres-Info-Heft und/oder die sonstigen Medien gem. § 4.3 in Kenntnis gesetzt werden.

§ 25 Tagesordnung

- 25.1. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 25.2. Zu Tagesordnungspunkten kann auf Informationsmaterial verwiesen werden, wenn es zur Einsicht durch die Mitglieder bereitgehalten wird, darauf ist in dem Einladungsschreiben ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 26 Ablauf der Mitgliederversammlung

- 26.1. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Mitglied hat sein Stimmrecht persönlich auszuüben. Stimmberechtigte juristische Personen haben ebenfalls eine Stimme, die durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt wird.
- 26.2. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- 26.3. Eine Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.
- 26.4. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.

- 26.5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder zur Leitung bereit, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder einem Wahlleiter übertragen werden.
- 26.6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 26.7. Die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn mindestens 10 % der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung oder einer hybriden Mitgliederversammlung kann durch eine Versammlungsordnung festgelegt werden, in welcher Form die schriftliche Abstimmung der virtuellen Teilnehmer erfolgt, anderenfalls bestimmt dies der Versammlungsleiter.
- 26.8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung eine größere Mehrheit bestimmt.
 - Änderungen der Satzung oder eine Änderung der Zwecke des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Ansatz. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag oder eine Maßnahme als abgelehnt.

§ 27 Abteilungen

- 27.1. Für im Verein betriebene Sportarten können mit Beschluss des Vereinsausschusses Abteilungen gegründet werden. Die Abteilungen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Zur Auflösung von Abteilungen ist die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich.
- Zurzeit bestehen die Abteilungen Ski und Fußball.
- 27.2. Die Abteilungsversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen, deren Aufnahmeantrag von der Abteilung angenommen wurde. Näheres regelt die Abteilungsordnung. Für die Abteilungsversammlung gelten die Regelungen zur virtuellen Versammlung oder zur hybriden Versammlung entsprechend den Regelungen bzgl. der Mitgliederversammlung.

27.3. Die Abteilungsversammlung hat, neben den ihr in dieser Satzung obligatorisch zugewiesenen Aufgaben, die Abteilungsleitung bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten.

27.4. Die Abteilungsversammlung beschließt in folgende Angelegenheiten:

- Wahl der Abteilungsleiter und seiner Stellvertreter,
- Wahl des Abteilungs-Kassierers und seines Stellvertreters,
- Wahl des Abteilungs-Schritfführers und seines Stellvertreters,
- Erhebung, Höhe und Fälligkeit des Spartenbeitrages.

27.5. Die Personen der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; § 17 gilt entsprechend.

27.6. Passiv wahlberechtigt ist, wer Vollmitglied und nicht vorbestraft ist, zum Stellvertreter können auch jugendliche Mitglieder gewählt werden.

§ 28 Abteilungsleiter und Stellvertreter

28.1. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und seinen Stellvertreter geleitet.

28.2. Den Abteilungsleitern obliegt die verantwortliche Leitung der Abteilungen. Hierbei haben sie insbesondere

- gemäß Weisung des Vorstandes den Haushaltsplan der Abteilung aufzustellen und durch den Vorstand genehmigen zu lassen, der Vorstand ist unverzüglich zu unterrichten, falls es zur wesentlichen Überschreitung einer Ausgabenposition oder Unterschreitung einer Einnahmenposition kommt; wesentlich ist eine Veränderung von 20% bzw. von € 10.000,00 des Jahreshaushalts;
- die Abteilungsversammlung zu leiten;
- den Abteilungsbetrieb unter Beachtung der sportlichen Grundsätze der Sparte zu organisieren, dafür können besondere Ordnungen zur Regelung des Abteilungsbetriebes erlassen werden, die der Genehmigung des Vereinsausschusses bedürfen;
- gegenüber dem Vorstand, dem Vereinsausschuss oder der Abteilungsversammlung auf Verlangen, mindestens jedoch einmal jährlich, mündlich und schriftlich Bericht zu erstatten.

28.3. Soweit im Einzelfall der Vorstand seine Vertretungsmacht auf den Abteilungsleiter übertragen hat, sind Rechtsgeschäfte und Urkunden für den Verein nur verbindlich, wenn

- der Abteilungsleiter dem Geschäftspartner eine schriftliche, durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder unterzeichnete Vollmachtsurkunde vorlegt und
- die aus der Urkunde ersichtlichen Begrenzungen der Vertretungsmacht eingehalten sind.

§ 29 Aufgaben der Rechnungsprüfer

29.1. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe

- a) die Rechnungslegung des Vorstands im Hinblick auf die Vereinbarkeit der tatsächlichen Geschäftsführung im Prüfungszeitraum mit der Satzung und der Beschlussfassung zu prüfen;
- b) auf Weisung des Vorstandes – welcher mindestens eine jährliche Prüfung sicherzustellen hat -, des Vereinsausschusses oder der Mitgliederversammlung das Rechnungswesen und die Rechnungslegung der Abteilungen im Rahmen der erteilten Weisungen zu überprüfen,
- c) der Mitgliederversammlung bzw. dem Weisungsgeber über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten,
- d) Vorschläge über die Entlastung zu unterbreiten
 - der Vorstandsmitglieder gegenüber der Mitgliederversammlung
 - der Abteilungsleiter und –stellvertreter gegenüber dem Vorstand.

29.2. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 30 Vereinsjahr und Rechnungslegung

30.1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

30.2. Die Rechnungslegung, bestehend aus Buchführung, Jahresabschluss und Steuererklärungen erfolgt nach ertragsteuerlichen Regeln unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Nutzung aller Steuervergünstigungen aus der Gemeinnützigkeit, soweit nicht vereinsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen.

30.3. Der Vorstand hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss mit einer Ergebnisrechnung und Vermögensübersicht sowie einen Tätigkeits – bzw. Geschäftsbericht zu erstellen

§ 31 Auflösung

31.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der **erschienenen** Mitglieder erfolgen.

31.2. Beschlüsse über die Auflösung können nur gefasst werden, wenn mindestens 20 % aller Mitglieder anwesend sind. Trifft dies nicht zu, so ist erneut unter Wahrung einer Einladungsfrist von höchstens 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

31.3. Für die Auflösung des Vereins gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 41 ff BGB. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind hierbei der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

31.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall von steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen bzw. der Liquidationsüberschuss des Vereins an die Gemeinde Willingen (Upland), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der vorliegenden Satzungsregelungen zu verwenden hat. Anderweitige Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

31.5. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 32 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

32.1. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder sonstigen Bediensteten, für die der Verein gemäß §§ 31 bzw. 831 BGB oder aus einem sonstigen Grunde einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 33 Zugang von Mitteilungen des Vereins an Mitglieder

- 33.1. Sämtliche schriftlichen Mitteilungen des Vereins an seine Mitglieder sind an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Sie gelten auch dann als dem Mitglied wirksam zugegangen, wenn sie als unzustellbar zurückkommen, es sei denn, das Mitglied hat nie unter der Zustellungsanschrift gewohnt und sie auch dem Verein nie als Adresse mitgeteilt.

§ 34 Protokolle

- 34.1. Über die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu Beweis Zwecken Protokolle zu führen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Namen des Sitzungsleiters und Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenenthaltungen, ungültigen Stimmen, die Art der Abstimmung). Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- 34.2. Der Vorstand ist berechtigt, an Beschlüssen oder als Folge von Beschlüssen der Mitgliederversammlung redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen. Inhaltliche Änderungen dürften hierdurch nicht entstehen. Die Mitglieder der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand über die redaktionellen Änderungen vor deren Eintragung ins Vereinsregister zu unterrichten.
- 34.3. Die Mitglieder der jeweiligen Vereinsorgane oder Abteilungen haben das Recht in das Protokoll Einsicht zu nehmen. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Erstellung des Protokolls erhoben werden.

§ 35 Inkrafttreten der Satzung

- 35.1. Die neugefasste Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27. August 2021 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 35.4. Die Vorstandschaft wird zur redaktionellen Änderung des beschlossenen Satzungstextes bevollmächtigt nach Maßgabe von Einwendungen im Eintragungsverfahren durch das Registergericht oder das Finanzamt.

Willingen, den 27. August 2021

Ski-Club Willingen e.V.
Zur Mühlenkopfschanze 1
34508 Willingen

Neuwahlen 20.10.2023

Vorstand

Präsident	Jürgen Hensel
Präsident	Jörn Kesper
Präsident	Wilhelm Saure
Schatzmeister	Dirk Baringhausen
Schriftführer	Michael Groß
Sportwart Biathlon/Langlauf	Markus Hensel
Sportwart Skispringen/NK	Volkmar Hirsch

Vereinsausschuss

Stellv. Schatzmeister	Ulrich Engelbracht
Stellv. Schriftführer	Dieter Schütz
Presseschef	Friederike Weiler
Stellv. Presseschef	Jan Pohlmann
Schanzenchef Mühlenkopfschanze	Andreas Rohn
Schanzenchef Orenbergschanze	Christian Rummel
Schießstandchef EWF-Biathlon-Arena	Bernhard Rummel
Lopienchef	Jannis Kesper
Fachwart Biathlon	Carsten Schneider
Fachwart Langlauf	Sabine Müller
Fachwart Skispringen	Christian Kloss
Fachwart Kampfrichter	Angelika Göbel
Chef Technik	Bernd Müller
Materialwart	Dirk Kramer
Chef Rennbüro	Oliver Bader
Chef Bewirtung	Jörg Virnich
Fußball (geborenes Mitglied)	Matthias Wilke
Fußball (geborenes Mitglied)	Thomas Querl